WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-3516
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/ Be Klappe 1463 Innsbruck, 17.07.2018

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.06.2018
zust. Referent: Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) geändert wird, wie folgt Stellung:
In den letzten Wochen und Monaten wurden einige Begutachtungsentwürfe seitens der zuständigen Ministerien ausgesandt, welche durch die Bundesarbeitskammer und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol in umfangreichen Stellungnahmen sehr kritisch betrachtet worden sind (siehe Änderungen zu AVG, VStG, EGVG, B-VG, BVG-Nachhaltiger Umweltschutz, etc.).

Der Grundtenor der Kritik ist einfach auf den Punkt zu bringen: Die österreichische Bundesregierung strafft unser Rechtssystem, offensichtlich zugunsten von Wirtschaftsinteressen in einer noch nie dagewesenen Form, begründet mit der Zielsetzung für eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes. Dies erfolgt selbst dann, wenn erworbene subjektive oder durch die Behörden zu wahrende objektive Rechte nachhaltig verletzt oder beseitigt werden. Diese Entwicklung ist besorgniserregend und setzt sich leider mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf fort. Es werden darin Maßnahmen aus dem Regierungsprogramm 2017-2022 umgesetzt, welche zur Beschleunigung und zur Steigerung der Effizienz der Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-G) führen sollen. Es wird beispielsweise

eine Zuständigkeitsregelung für Feststellungsverfahren bei Vorhaben über Bundesländergrenzen sowie eine raschere Wirkung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens vorgesehen. Es soll nach der Intention des Gesetzgebers künftig auch eine regelmäßige Überprüfung der Kriterien der bisher anerkannten Umweltorganisationen erfolgen. Ergänzend dazu ist die Schaffung eines unabhängigen „Standortanwalts" zur Wahrnehmung von öffentlichen (wirtschaftlichen) Interessen geplant.
Diese Neufassungen dürfen aber keinesfalls isoliert betrachtet werden, sondern sind im Kontext des (im Begutachtungsprozess befindlichen) Standort-Entwicklungsgesetzes (StEntG)[1] zu lesen:
Aus beiden Novellierungen ergibt sich künftig ein möglicher Verfahrens-Automatismus. Dies bedeutet, wird ein UVP- Verfahren nicht innerhalb einer bestimmten im Gesetz festgelegten Frist abgeschlossen, ist das zugrunde liegende Projekt zu genehmigen. Dieser geplante Ansatz ist, wie schon mehrfach in den Stellungnahmen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ausgeführt, in aller Deutlichkeit abzulehnen und überdies weder unionsrechts- noch verfassungskonform.

Es ist unverständlich, dass diese Vorgehensweise im UVP-Verfahrensbereich gewählt wird, denn gerade dort liegt Österreich im internationalen Vergleich im Spitzenfeld bei der Verfahrensdauer von ca. einem Jahr. Nur vier Prozent aller jährlichen Anträge (ca. 20-30) werden negativ entschieden.

Die sonstigen Änderungen des UVP-G (Personal mit ausreichenden Fachkenntnissen zur Verfügung zu stellen, Einführung eines Screening-Verfahrens oder Einführung von Tatbeständen betreffend Schlammlagerplätze und Streichung der Ausnahme für Probe- und Erkundungsbohrungen) sind aus unserer Sicht unproblematisch.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)

[1] https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00067/index.shtml.